



Ehrenratsordnung

vom Club für Continental Bulldogs e. V.

1 Vorbemerkungen

Diese Ehrenratsordnung (EO) versteht sich als Ergänzung zu § 14 der Satzung vom Club für Continental Bulldogs e. V. und als Ordnung i. S. v. § 9 Nr. 1 g) der Satzung.

Der Ehrenrat ist kein Organ des CfC, sondern eine unabhängige und selbständige Einrichtung; das gilt insbesondere für seine Entscheidungen (§ 14 Nr. 7 Satz 1).

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Ehrenrat ist in erster Instanz für Entscheidungen zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie zwischen den Organen des Vereins gemäß § 14 Nr. 1 der Satzung;
 - b) für Züchter, die sich von der Zuchtkommission ungerecht behandelt fühlen gemäß § 14 Nr. 2 der Satzung.

2. In zweiter Instanz entscheidet der Ehrenrat über vom Vorstand verhängte Vereinsstrafen gemäß § 17 Nr. 3 der Satzung.
3. Bei Beschwerden nach Nr. 2 c) (§ 14 Nr. 2 der Satzung) gegen Entscheidungen der Zuchtkommission beschränkt sich die Entscheidungsbefugnis des Ehrenrates auf die Prüfung der Einhaltung des formellen Rechts.
4. Für das Anrufen des Ehrenrates ist eine Frist von einem Monat nach Kenntnis des zu beanstandenden Ereignisses bzw. der beschwerdefähigen Entscheidung zu wahren. Den Nachweis über die Fristwahrung trägt der Beschwerdeführer.
5. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats über diese Beschwerde ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (§ 1 Nr. 5 der Satzung).
6. Der Vereinsgerichtsbarkeit sind alle Vereinsmitglieder unterworfen.
7. Die Vereinsgerichtsbarkeit (§ 1 Nr. 5 der Satzung) erstreckt sich auf alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Einzelanordnungen von Vorstandsmitgliedern oder Organen des Vereins, die eine disziplinare Ahndung nach sich ziehen können.

§ 3 Zusammensetzung des Ehrenrates

Die Zusammensetzung des Ehrenrates regelt sich nach § 14 Nr. 3 der Satzung. Ergänzend gilt:

- a) Zu jedem der Beisitzer ist ein Vertreter zu bestellen.
- b) Der Vorsitzende muss nicht zwingend dem CfC angehören, soll aber eine rechts-erfahrene Person sein (z. B. Volljurist, Diplomburist nach dem Recht der ehem. DDR, Diplom-Rechtspfleger o. ä.).
- c) Die Beisitzer sollten Mitglieder des Vereins sein, die Vertreter der Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein.
- d) In jedem Falle müssen Beisitzer und Vertreter Erfahrungen auf dem Gebiet der Hundezucht haben und sich im Vereinsrecht auskennen.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied irgendeines Organs des Verbands für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) oder eines anderen dem VDH angehörenden Vereins sein. Sie dürfen auch nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum VDH oder einem anderen dem VDH angehörenden Verein stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 5 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Form des Antrages

- a) Die ein Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Antragsteller) hat die Antragschrift auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Damit ist der Antrag erhoben.
- b) Dem Antrag sind vier Kopien sämtlicher als Beweismittel eingereichter Unterlagen sowie des Antrages selbst beizufügen.

- c) Das Antragsschreiben muss die Namen und Bezeichnungen der Parteien (Antragsteller/Antragsgegner), die Angabe des Streitgegenstandes sowie mindestens einen Antrag enthalten.
- d) Aus dem schriftlichen Antrag müssen sich unter Angabe der Beweismittel die Gründe für die Durchführung des Verfahrens ergeben. Vorhandenes schriftliches Beweismaterial ist dem Antrag beizufügen. (Siehe b)
- e) Die Einleitung eines Verfahrens ist nur zulässig, wenn der Antragsteller einen Kostenvorschuss an die Vereinskasse eingezahlt hat, der sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung ergibt. Der Vorstand des Vereins und die Zuchtkommission sind von der Vorschusspflicht befreit.
- f) Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen von der Zahlung eines weiteren angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 7 Zurückweisen von Anträgen

Der Ehrenrat kann einen Antrag zurückweisen, wenn

- a) seine Zuständigkeit nicht gegeben ist,
- b) der Antrag nicht den Formerfordernissen entspricht oder
- c) er an Sachlichkeit vermissen lässt.

Der Antrag ist auch dann nicht zulässig, wenn

- d) er beleidigende Äußerungen,
- e) bloße Vermutungen bzw.
- f) Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthält oder
- g) der erforderliche Kostenvorschuss nicht gezahlt wurde.

Ist ein Antrag nicht zulässig, so weist der Vorsitzende des Ehrenrats den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Dem Antragsteller steht es frei einen erneuten, zulässigen Antrag zu stellen.

§ 8 Verfahrensvorschriften

Ist der Antrag zulässig, so verfügt der Vorsitzende des Ehrenrates die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer festgelegten Frist Stellung zu nehmen. Die Frist sollte regelmäßig nicht mehr als vier Wochen betragen. Für die ordnungsgemäße Zustellung soll ein Nachweis vorliegen, der an keine Form gebunden ist. Es genügt auch ein Empfangsbekanntnis.

Zum Zwecke der Beweiserhebung kann der Vorsitzende die Beiziehung von Akten oder sonst vorhandener Unterlagen des Vereins anordnen. Er kann auch im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige allein vernehmen. Über diese Vernehmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dann Gegenstand der mündlichen Verhandlung ist.

§ 9 schriftliches Verfahren

Zur Vermeidung von Kosten ist angestrebt, das Verfahren auf dem Schriftwege zur Entscheidung zu bringen. Antragsteller und Antragsgegner haben die Möglichkeit sich je zweimal schriftlich einzulassen, Beweismittel vorzubringen sowie Zeugen und Sachverständige zu benennen. Die Zeugen und Sachverständigen können sich gleichwohl schriftlich zur Sache äußern.

Sieht der Vorsitzende des Ehrenrates die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens als nicht gegeben oder spricht sich eine der Parteien ausdrücklich dagegen aus, so hat eine mündliche Verhandlung nach § 10 dieser Ordnung stattzufinden.

In allen anderen Fällen fällt der Ehrenrat seine Entscheidung nach Sichtung aller Unterlagen.

§ 10 mündliche Verhandlung

1. Vorbereitung

- a) Der Vorsitzende hat das Verfahren so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen werden oder eine Entscheidung ergehen kann.
- b) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Nach Möglichkeit soll sie innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift stattfinden.
- c) Die Ladung der Parteien und Zeugen sowie Sachverständigen erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein und einer Ladungsfrist von nicht weniger als zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie gemäß der ZPO entschädigt werden.
- d) Wenn ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachweist, so wird dieser geladen.

2. Vertretung

- a) Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann jedoch einen ihm ungeeignet erscheinenden Vertreter zurückweisen und der Partei anheimstellen, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.
- b) Als Bevollmächtigter kann insbesondere jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.
- c) Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer Vertretung oder einer anwaltschaftlichen Beratung. Vielmehr trägt diese Kosten diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Zivilrechtliche Ansprüche sind davon nicht berührt.
- d) Die sich vertreten lassende Partei muss vor der Verhandlung entscheiden, ob sie selbst oder die Vertretung aktiv oder beratend an der Verhandlung teilnimmt. Jede Partei hat nur einen Sprecher.

3. Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich.
Der Ehrenrat kann die Anwesenheit von Zuhörern gestatten.

§ 11 Versäumnis

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung und ist sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, oder gibt sie im schriftlichen Verfahren keine Stellungnahme ab, so entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann dann unterbleiben.

Das mögliche Versäumen von Fristen ist vor deren Ablauf schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates anzuzeigen und eine Fristverlängerung gut begründet zu beantragen.

§ 12 Verfahrensgestaltung

1. Der Ehrenrat

- a) soll den Sachverhalt ausreichend erforschen;
 - b) hat die gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren;
 - c) soll in geeigneten Fällen zu jeder Zeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken;
 - d) kann im Übrigen das Verfahren nach eigenem Ermessen gestalten.
- Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) können entsprechende Anwendung finden.

2. Ablehnung von Mitgliedern

- a) Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.
- b) Die Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates ist in den Fällen der §§ 41 ff ZPO zulässig und auch dann, wenn ein Mitglied des Ehrenrates seine Pflichterfüllung ungebührlich verzögert.
- c) Ist ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt worden, so soll es dazu angehört werden. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
- d) Über die Ablehnung entscheidet der Ehrenrat, wobei an der Ablehnungsentscheidung an Stelle des abgelehnten Mitglieds dessen Vertreter mitwirkt.
- e) Wird der Ablehnungsantrag für begründet erklärt, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Ehrenrats dessen Vertreter.
- f) Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, wird das Verfahren in der bisherigen Besetzung des Ehrenrats fortgeführt.
- g) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist nicht anfechtbar.

3. Ergebnis der Verhandlung

- a) Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat vorrangig auf einen Vergleich hinwirken.
- b) Ein Vergleich ist in die Niederschrift auf- oder schriftlich zu den Akten zu nehmen und von den Beteiligten zu genehmigen.
- c) Der Vergleich ist unter Angabe des Datums, an welchem er geschlossen wurde, von den Mitgliedern des Ehrenrats und den Parteien bzw. deren Bevollmächtigten zu unterschreiben.
- d) Falls das Verfahren schriftlich geführt wird, ist der Vergleichsvorschlag den Beteiligten zur Unterschrift zuzusenden. Der Vergleich kommt zu Stande, wenn er von allen Parteien bzw. deren Bevollmächtigten unter Angabe des Datums unterschrieben wurde. Die Zuleitung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ehrenrats.

§ 13 Niederschrift über die mündliche Verhandlung

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, deren Inhalt der Vorsitzende vorgibt, diktiert oder selbst schreibt. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig. Die Niederschrift soll enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder des Ehrenrates;
3. Bezeichnung der Sache;
4. Namen der Erschienen von Antragsteller und Antragsgegner ;
5. Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
6. Erklärungen der Parteien einschließlich der gestellten Anträge;
7. wesentlicher Inhalt der Zeugen und Sachverständigen Aussagen;

8. wesentliches Ergebnis der Inaugenscheinnahme von Beweisen;
9. Bezeichnung von Urkunden und Dokumenten, die verlesen wurden oder zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurden;
10. Feststellung sonstiger Verfahrenshandlungen;
11. Einlassungen der Parteien im Rahmen des rechtlichen Gehörs;
12. Inhalt des geschlossenen Vergleichs;
13. Beschluss des Ehrenrates, wenn er innerhalb der Verhandlung gefällt wird;
14. Termin und Art der Beschlussbekanntgabe, wenn er nicht in der Verhandlung gefällt werden kann;
15. Uhrzeit des Endes der Verhandlung.

Die Niederschrift ist in jedem Falle vom Vorsitzenden des Ehrenrates und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Ist vom Ehrenrat jemand anders mit der Vornahme der Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die Niederschrift ebenfalls zu unterschreiben.

Im Falle des Vergleichs ist die Niederschrift auch von beiden Parteien bzw. deren Vertreter zu unterschreiben.

In dem Falle, dass der Beschluss noch in der Verhandlung ergeht, müssen alle Verfahrensbeteiligten das Protokoll unterschreiben.

§ 14 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates

- a) Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrats erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.
- b) Die Frist zur Stellungnahme sollte zwei Wochen nicht überschreiten.
- c) Unverzüglich danach - jedoch spätestens vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme - sollte der Ehrenrat seine Entscheidung erlassen und den Parteien bekannt geben.
- d) Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Vereinsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
- e) Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrats zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- f) Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrats soll enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ehrenrats und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zunahme, Anschrift), gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zunahme, Anschrift und Status),
 3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, eventuell wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
 5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.
- g) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrats, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Jede Unterschrift ist mit dem Datum zu versehen.

§ 15 Sichernde Maßnahmen

Der Vorsitzende des Ehrenrats kann vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegen-

stand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht.

§ 16 Rechtsmittel

Soweit gegen die Entscheidung des Ehrenrats ein Rechtsmittel zulässig ist, ist die Entscheidung mit der Berufung anfechtbar, die binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Ehrenrats einzulegen ist. Die Berufungsinstanz ist in der Vereinssatzung dargestellt.

§ 17 Kosten des Verfahrens

- a) Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei.
- b) Bei teilweisem Unterliegen oder Obsiegen kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.
- c) Bei einem Vergleich ist auch ein Vergleich über die Verfahrenskosten anzustreben.
- d) Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören
 - Kosten für Zeugen und Sachverständigen,
 - Kosten für Beweismittel, die auf Anordnung des Ehrenrats verursacht wurden,
 - sowie die Verfahrenskosten.
- e) Soweit Parteien selbst Beweismittel beschafft haben oder Zeugen zur Verhandlung mitbringen, findet keine Erstattung der Kosten statt.
- f) Für das Tätigwerden des Ehrenrats werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrats einschließlich eines evtl. erforderlich gewesenen Protokollführers, sowie den vom Ehrenrat geladenen Zeugen und Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungspauschale richtet sich nach der Gebührenordnung.
- g) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen wurde oder wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, so beträgt die Verwaltungskostenpauschale 1/3 der Höhe aus der Gebührenordnung.
- h) Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Pflicht zur Kostentragung die Vorschriften der ZPO entsprechend.
- i) Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten die Reisekosten und Auslagen in Höhe der vom Verein festgesetzten Spesensätze, die sich aus der Gebührenordnung ergeben.

§ 18 abschließende Regelungen

1. Vollstreckung

Die Entscheidungen des Ehrenrats werden von dem Vorstand des Vereins vollstreckt. Der Tenor einer rechtskräftigen Entscheidung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Im Falle des Vereinsausschlusses hat nach der Zugehörigkeit zum VDH zusätzlich eine Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ zu erfolgen. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende des Ehrenrats den Umfang der Bekanntmachung.

2. Wiedereinsetzung

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so kann ihm vom Vorsitzenden des Ehrenrates auf gut begründeten Antrag Wiedereinsetzung gewährt werden.

Der Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn er spätestens 1 Monat nach Wegfall der Hinderungsgründe gestellt wird.

3. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorgetragen werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannt waren.

Über diesen Antrag entscheidet der Ehrenrat abschließend. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

4. Gnadenerweis

Dem Vorstand des Vereins und der Gründerversammlung stehen das Recht zu, im Gnadenerweis rechtskräftige Vereinsstrafen zu mindern oder zu erlassen.

Gnadenerweise im Vorstand sind einstimmig zu treffen, wogegen für Gnadenerweise durch die Gründerversammlung eine 3/4 Mehrheit ausreichend ist.

5. Aktenaufbewahrung

Die Akten zu einem Ehrenratsverfahren werden in der Geschäftsstelle für die Dauer von wenigstens zehn Jahren aufbewahrt.

Wurde das Verfahren durch Zurückweisung des Antrags wegen Unzulässigkeit beendet, so beträgt die Aufbewahrungsfrist wenigstens 5 Jahre.

Einsicht in die Akten darf nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gewährt werden und wenn die Interessen des Vereins einer Akteneinsicht nicht entgegenstehen. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrats sowie der 1. Vorsitzende des Vereins haben jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht.

6. Sonderrechte der Gründungsmitglieder

Gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung des Vereins kann der Ehrenrat keine Entscheidung treffen ein Mitglied der Gründerversammlung aus dem Verein auszuschließen. Er kann lediglich einen entsprechenden Antrag an die Gründerversammlung richten und eine Entscheidung von dort anregen.

7. Informationspflicht

Der Vorsitzende des Ehrenrates ist verpflichtet den 1. Vorsitzenden des Vereins zeitnah über jeden Antrag auf ein Verfahren vor dem Ehrenrat zu unterrichten sowie über den Ausgang oder die Einstellung des Verfahrens.

§ 19 salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile nach sich

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14. September 2013

geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. September 2017